

Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Besagspreis vierteljährlich Mr. 1.80 einschließlich des „Illustrierten Unterhaltungsblatts“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Händen sowie bei allen Reichspostanstalten.
Geschieht täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.
Gef.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel,
Neuheide, Oberstühzengrün, Schönheide,
Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühzengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die einspaltige Zeile 12 Pf.,
die auswärtige 15 Pf., im Reklameteil die
Zeile 30 Pf., im amtlichen Teile die gespaltene
Zeile 40 Pf.
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags
10 Uhr, für größere Tage vorher.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

63. Jahrgang.

Sonnabend, den 12. August

1916.

N 186.

Verordnung

zur Ausführung der Bundesratsverordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916
(R. G. Bl. S. 846).

Zu § 1 Absatz 2 Nr. 3 und § 10 Absatz 3: Die Anerkennung als Saatgut erfolgt durch den Landeskulturrat. Als Saatstelle wird für das Gebiet des Königreichs Sachsen der Landeskulturrat bestimmt. Der Nachweis, daß Saatgut zum Gemüseanbau bestimmt ist, ist durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des Ortes, wo der Anbau stattfinden soll, zu erbringen. Die Bescheinigung muß erkennen lassen, daß der Erwerber des Saatguts über das zum Anbau erforderliche Land verfügt. Die Bescheinigung erfolgt kostenfrei. Der Erwerber von Saatgut, das zum Gemüseanbau bestimmt ist, hat die Bescheinigung von dem Erwerbe dem Verkäufer auszuhändigen, der die Bescheinigung aufzubewahren hat.

Zu § 2 und 3: Die Anzeigen sind an den Kommunalverband zu richten, in dessen Bezirk die Hülsenfrüchte sich befinden.

Nachstehend wird die Verordnung des Bundesrats über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 — R. G. Bl. S. 846 — zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 5. August 1916.

20 II B VI.

3740

Ministerium des Innern.

Verordnung über Hülsenfrüchte.

Vom 29. Juni 1916.

§ 1.

Erben, Bohnen und Linsen (Hülsenfrüchte) dürfen nur an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle abgegeben werden.

Diese Vorschrift gilt nicht:

1. für Ackerbohnen, Sojabohnen, Peluschen, Erbsenschalen und Kleie, soweit sie der Regelung für Kraftfuttermittel unterliegen;
2. für die Lieferung von Hülsenfrüchten an Naturalberechtigte, insbesondere Mütterer und Arbeiter, die diese nach ihrer Berechtigung oder als Lohn zu beanspruchen haben. Macht der Reichskanzler von der ihm nach § 4 Absatz 2 Satz 3 zustehenden Befugnis Gebrauch, so beschränkt sich diese Ausnahme auf die von ihm bestimmte Menge;
3. für anerkanntes Saatgut, für nachweislich zum Gemüseanbau bestimmtes Saatgut sowie für Saatgut, das durch eine von der Landeszentralbehörde zu bezeichnende Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt und von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zu Saatzwecken freigegeben worden ist. Für Saatgut gelten die Vorschriften des § 10. Der Nachweis ist durch eine behördlich beglaubigte Bescheinigung zu erbringen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer für Ausstellung dieser Bescheinigung zuständig ist;
4. für frisches Gemüse und für eingemachte Hülsenfrüchte in geschlossenen Behältnissen (Konserve);
5. für Hülsenfrüchte, solange sie sich im Gemenge mit anderer Frucht befinden;
6. für Hülsenfrüchte, die im Eigentum der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen;
7. für Hülsenfrüchte, die von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zur Abgabe an Verbraucher weitergegeben sind.

Hülsenfrüchte dürfen vorbehaltlich der besonderen Regelung für die im Absatz 2 genannten Erzeugnisse nicht veräußert werden.

§ 2.

Wer Hülsenfrüchte erntet, ist verpflichtet, die geerntete Menge getrennt nach Arten (Erben, Bohnen oder Linsen) den von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stellen unmittelbar nach Einbringung der Ernte anzugeben. Wer am 1. Oktober 1916 Hülsenfrüchte im Gewahrsam hat, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht angezeigt sind, hat sie den im Satz 1 bezeichneten Stellen bis zum 5. Oktober 1916 anzugeben; befinden sich solche Mengen mit dem Beginn des 1. Oktober 1916 unterwegs, so ist die Anzeige unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten. Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach Erstattung der Anzeige auf einen anderen über, so hat der Anzeigepflichtige binnen einer Woche den Verbleib der Mengen anzugeben.

Die Stellen, denen die Anzeigen zu erstatten sind, haben die Anzeige unverzüglich an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle weiterzugeben.

In der Anzeige ist anzugeben, welche Mengen nach § 1 Absatz 2 Nr. 3 und nach § 4 Absatz 2 beantragt werden; es ist ferner anzugeben, für wieviel Personen und für welche Anbaufläche die Zurückbehaltung nach § 4 Absatz 2 beantragt wird.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die im § 1 Absatz 2 unter Nr. 1, 4 bis 7 aufgeführten Mengen; ferner sind nicht anzugeben Mengen unter 25 Kilogramm von jeder Art.

§ 3.

Werben Hülsenfrüchte im Gemenge (§ 1 Absatz 2 Nr. 5) nachträglich ausgesondert, so unterliegen sie der Anzeigepflicht nach Maßgabe des § 2. Die Anzeige ist binnen drei Tagen nach der Aussortierung zu erstatten.

§ 4.

Die Besitzer von Hülsenfrüchten haben die Vorräte, die der Absatzbeschränkung nach § 1 unterliegen, der vom Reichskanzler bestimmten Stelle auf Verlangen läufig zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Sie können ihrerseits verlangen, daß diese Stelle diese Vorräte läufig übernimmt und eine Frist zur Abnahme setzen, die mindestens vier Wochen betragen muß. Nach Ablauf der Frist erlischt die Absatzbeschränkung nach § 1. Ist der Besitzer nicht zugleich Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Frist zur Abnahme setzen.

Die Vorschrift des Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für die Hülsenfrüchte, die der Besitzer in seinem landwirtschaftlichen Betriebe zur nächsten Bestellung nötig hat oder deren er zu seiner Genüfung oder zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes bedarf. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigte,

insbesondere Mütterer und Arbeiter, soweit sie nach ihrer Berechtigung oder als Lohn Hülsenfrüchte zu beanspruchen haben. Der Reichskanzler kann bestimmen, welche Mengen dem Besitzer auf Grund dieser Bestimmung zu belassen sind.

Die näheren Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme erlässt der Reichskanzler.

§ 5.

Soweit Hülsenfrüchte der Lieferungspflicht nach § 4 unterliegen, haben die Besitzer für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung derselben zu sorgen. Sie dürfen ihre Vorräte ohne Zustimmung der vom Reichskanzler bestimmten Stelle nicht verarbeiten. Als Verarbeiten gilt auch das Schälen. Sie haben ferner dieser Stelle auf Erforderniß Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Portokosten einzufinden oder Besichtigung der Frucht zu gestatten.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle anordnen, daß die Frucht von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer bestimmten Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 6.

Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat dem zur Lieferung Verpflichteten für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Liefernahmepreis zu zahlen, der die im § 11 festgesetzten Preise nicht überschreiten darf.

§ 7.

Ist der Verkäufer mit dem Preis nicht einverstanden, den die vom Reichskanzler bestimmte Stelle geboten hat, so setzt die für den Ort, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Liefernahmepreises zu liefern, die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen. Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde herbeiführen. Sein Recht erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Mitteilung des Preisangebots an den Verpflichteten davon Gebrauch macht.

Erfolgt die Lieferung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf diese Stelle oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Lieferung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem zur Lieferung Verpflichteten zugeht.

Neben dem Liefernahmepreis kann für die Aufbewahrung bei längerer Dauer eine angemessene Vergütung gezahlt werden, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsorts endgültig feststellt.

§ 8.

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Auflösung zum Dreschen oder zur läufigen Lieferung sowie aus der Lieferung ergeben.

§ 9.

Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle darf die übernommenen Hülsenfrüchte nur an die Heeres- und Marineverwaltung, an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben.

Der Reichskanzler kann die Bedingungen und Preise bestimmen, zu denen die von ihm bestimmte Stelle die von ihr übernommenen Mengen zu verteilen und abzugeben hat.

§ 10.

Hülsenfrüchte, die von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1) nach § 1 Absatz 2 Nr. 3 zu Saatzwecken freigegeben sind, dürfen nur durch die von der Landeszentralbehörde bezeichnete Saatstelle abgegeben werden. Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat die zuständige Saatstelle von jeder Freigabe unverzüglich zu benachrichtigen. Die Saatstelle kann die Preise für das Saatgut im Einvernehmen mit der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1) vorschreiben. Sie ist an die vom Reichskanzler vorgeschriebenen Grenzen gebunden. Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen über den Verkauf mit Saatgut erlassen.

Hülsenfrüchte, die als Saatgut in Anspruch genommen (§ 1 Absatz 2 Nr. 3 und § 4 Absatz 2 Satz 1), aber zu Saatzwecken nicht verwendet worden sind, sind nach Beendigung der Saatzeit, spätestens am 31. Mai 1917, bei der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1) anzumelden und von dieser nach § 4 ff. zu übernehmen. Dies gilt nicht für Mengen unter 25 Kilogramm von jeder Art.

Die Vorschriften des Absatz 1, 2 gelten nicht für anerkanntes Saatgut und Saatgut, das nachweislich zum Gemüseanbau bestimmt ist. Die Landeszentralbehörden erlassen die näheren Bestimmungen über die Anerkennung und den Nachweis.

§ 11.

Der Preis für Hülsenfrüchte darf vorbehaltlich der Vorschriften des § 9 Absatz 2, § 10 Absatz 1 nicht übersteigen:

- bei Erben 41 bis 60 Mark für den Doppelzentner,
- Bohnen 41 - 70 - - - -
- Linsen 41 - 75 - - - -

Die Preise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Lieferung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um 25 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrag von 2 Mrd. erhöht werden. Werden die Säcke mit verkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 1 Mark und für den Sack, der 75 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 1,60 Mark betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis

ändern. Bei Rücklauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und Rückkaufspreise den Satz der Sackleibgebühr nicht übersteigen.

Die Preise umfassen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verbracht wird, sowie die Kosten des Einladens dasebst.

Die im Absatz 1 bezeichneten Preise von 60, 70, 75 Mark sowie die auf Grund des § 10 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 514) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

S. 12.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

S. 13.

Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

S. 14.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer Hülsenfrüchte (§ 1) den Vorschriften der §§ 1 und 10 zuwider absieht;
2. wer die ihm nach §§ 2, 3 oder 10 Abs. 2 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 5 Abs. 1) zuwiderhandelt, oder wer unbefugt Hülsenfrüchte verarbeitet oder versüttet (§ 1 Abs. 3, § 5 Abs. 1);
4. wer Hülsenfrüchte, die ihm als Saatgut belassen sind, oder die er zu Saat Zwecken erworben hat, zu anderen Zwecken verwendet;
5. wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe auf Einziehung der Hülsenfrüchte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

S. 15.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Verbot des vorzeitigen Ausmachens von Kartoffeln.

Um ein Ausmachen von Kartoffeln vor beendeter Reise zu verhindern, wird hiermit angeordnet, daß im Gebiete des Bezirksverbandes Schwarzenberg Kartoffeln nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Ortsbehörde (Stadtrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) ausgemacht werden dürfen. Soweit mit dem Aus-

Die Russen zurückgewiesen. — Görz aufgegeben.

Europäerin nach Turkestan verschickt.

Die Erfolge der letzten Zeppelinangriffe.

Während es unseren Verbündeten an der Ostfront jetzt gelungen ist, die Russen überall zum Stehen zu bringen, haben sie am Isonzo ihre Front in neue Stellungen auf dem Ostufer verlegt und damit Görz aufgegeben, wie der

Österreichisch-ungarische

Generalstab meldet:

Wien, 10. August. Amtlich wird verlautbart:

Russischer Kriegsschauplatz.

Heeresfront des Feldmarschalleutnants Erzherzog Karl. Auf den Höhen südlich von Sabie wiesen österreichisch-ungarische Truppen einen russischen Angriff unter schweren Feindesverlusten ab. Mit der Armee des Generalobersten von Koeck trat der Gegner gestern nur im Raum von Delathen in schärferen Gefechtsfahrt. Nördlich von Rischkow griffen die Russen wieder von gleicher Seite an. Sie wurden überall — an mehreren Stellen im Nahkampf — geworfen.

Heeresfront des Generalfeldmarschalls von Hindenburg. Südlich von Salosche sind seit heute früh neue Kämpfe entbrannt. Westlich und nordwestlich von Lutzk verhielt sich der Gegner nach den schweren Niederlagen vom 8. d. M. ruhiger, dagegen trieb er nördlich der von Sarny nach Kowel führenden Bahn abermals seine Massen bei Tag und bei Nacht zum Angriff über den Stochod vor. Seine Sturmkolonnen brachen meist schon vor unserem Hindernissen zusammen. Sie ersanken durchweg schwere Niederlagen. Die Verluste der Russen sind wieder sehr groß.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Entsprechend der durch die Räumung des Brüllenkopfes von Görz eingetretenen Lage wurde die Stadt aufgegeben und nach blutiger Abwehrung neuerlicher italienischer Angriffe auf der Hochfläche von Doberdo die gebotene Berichtigung unserer Stellungen vom Feinde ungestört durchgeführt. In diesem Raum nahmen unsere Truppen in den letzten Tagen 4100 Italiener gefangen. Beim Einbruch des Gegners in den Görzer Brüllenkopf konnten sechs unserer Geschütze nicht mehr geborgen werden. Gestern richteten sich die stärksten Anstrengungen der Italiener gegen den Abschnitt von Plava. Nach zwölftägigem Artilleriemassenfeuer griff die feindliche Infanterie Zagora viermal, die Höhen östlich von Plava dreimal an. Alle diese Stürme brachen sich an dem festen Widerstand unserer Truppen, unter denen sich Abteilungen der Infanterieregimenter Nr. 22 und Nr. 52 neuordnungs auszeichneten. An der Tiroler Front scheiterten mehrere Angriffsversuche des Feindes in den Dolomiten und drei Angriffe auf unsere Stellungen im Pajubio-Gebiet.

Südostlicher Kriegsschauplatz

Keine Ereignisse von Belang.
Ter Stellvertreter des Chfz des Generalstabes.

von Hoefer, Feldmarschalleutnant.

Ereignisse zur See.

Der Besuch der italienischen Großkampfflugzeuge in Trieste am 1. d. M. wurde in der Nacht vom 9. auf den 10. August von unjeren Geschwadern, zusammen 21 Seeflugzeugen, in Venetien erwacht, wo sie das Arsenal, Bahnhof, militärische Objekte und Fabrikanlagen mit Bomben im Gesamtgewicht von 3½ Tonnen mit verheerendem Erfolg belegten. Ein Dutzend Brände wurden hervorgerufen, davon zwei von sehr großer Ausdehnung bei der Baumwollfabrik und in der Stadt, die noch auf 25 Meilen Entfernung sichtbar waren. Das heftige Abwehrfeuer der Batterien war ganz wirkungslos. Alle Flugzeuge sind unversehrt eingetroffen. Flottenkommando.

Mit welch riesigen Opfern die Russen ihre Erfolge an ihrer Südfront bezahlten, ist jetzt annähernd festgestellt:

Berlin, 9. August. Der Korrespondent des "Berl. Vol. Anz.", Geyer, meldet seinem Blatte aus dem I. I. Kriegspressequartier: Auf Grund von verlässlichen Erkundigungen kann heute die an nähernde Ziffer der letzten russischen Verluste mitgeteilt werden. Bis zum Anfang August I. J. sind in den verschiedenen größeren Krankenanstalten des russischen Roten Kreuzes ungefähr 320 000 Verwundete eingeliefert. In diese Zahl sind aber diejenigen Soldaten nicht einzogen, die in den russischen Militärsitzen und in den mobilen Sanitätsanstalten Südrusslands liegen und weiter alle diejenigen nicht, die sich bereits in häusliche Pflege begaben. Gut unterrichtete Kreise schätzen die letzten russischen Verluste an Toten und Verwundeten auf mindestens 750 000 Mann.

Ziemlich überraschend kommt die Nachricht, daß Europäerin seines Postens wieder enthoben wurde: Petersburg, 10. August. (Meldung der Petersburger Telegraphen-Agentur.) General Kurovatsch, der Oberkommandierende an der Nordfront, ist zum Generalgouverneur von Turkestan ernannt worden.

Schon in letzter Nummer berichteten wir über die verheerende

Wirkung der letzten Zeppelin-Angriffe auf England. Heute können wir weiter darüber melden:

Berlin, 10. August. Die Wirkung unserer Luftschiffangriffe vom 28., 29., 31. Juli, 1. August und 2./3. August. Bekanntlich ist die englische Regierung ängstlich bemüht, daß Bekanntwerden der Wirkung unserer letzten Luftschiffangriffe zu verhüten und die Angriffe selbst als völlig belanglos und ergebnislos hinzustellen. Sie ging jowei, zu erklären, die deutsche Meldung, daß die deutschen Marinelaufschiffe am 1. August London angegriffen hätten, sei glatt erfunden. Entweder hätten die Führer der Luftschiffe bewußt eine falsche Meldung erstattet, oder sie müßten völlig die Orientierung verloren und nicht mehr genutzt haben, wo sie sich befanden. Zu solch verzweifelten und törichten Mitteln muß England greifen, um die Welt über seine Bedräbnis hinwegzutäuschen. Tatsächlich herrscht in London allgemein die Überzeugung, daß der

machen der Kartoffeln bereits begonnen worden ist, darf dies nur mit Genehmigung fortgesetzt werden.

Die Ortsbehörden dürfen die Genehmigung nur erteilen, nachdem sie sich durch verschafft haben, daß die Reise der Kartoffeln beendet ist.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund von § 17 der Bundesratsverordnung vom 26. September 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Schwarzenberg, am 8. August 1916.

Der Bezirksverband der Agl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

J. B.: von der Dezen.

Städtischer Eier-Verkauf

Sonnabend, den 12. August 1916

in den Geschäften des Rabatt-Spar-Vereins und des Konsumvereins.

Verücksichtigt werden bei diesem Verkaufe die Inhaber der Ausweisheste Nr. 1—1400.

Auf den Kopf der Bevölkerung wird 1 Ct zugestellt. Besitzer von Legehühnern haben kein Bezugrecht. Es ist Mark 2 von Blatt 2 des Ausweisheste abzuliefern.

Stadtrat Eibenstock, den 10. August 1916.

Fleischverkauf.

Sonnabend, den 12. August 1916, verlaufen die Fleischer:

Reichenbach, Seidel, Singer, Carl Müller und Mühlig.

Die abzugebende Menge und die Preise werden durch Anschlag bekannt gegeben. Der Verlauf erfolgt für die Haushaltungen mit den Buchstaben

H—M in der Zeit von 7—9 Uhr vorm.

A—G " " " 9—11

N—Q, T—Z " " " 11 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.

R u. S " " " 1 Uhr nachm. bis 3 Uhr nachm.

Nachverkauf findet nicht statt.

Stadtrat Eibenstock, den 11. August 1916.

Bestellungen auf Torfstreu

werden morgen Sonnabend, den 12. d. M., vorm. in der Ratskanzlei entgegen genommen. Der Preis beträgt 4,50 M. ab Lager der Verteilungsstelle.

Da dem Torfstreudünger ein größerer Stickstoffgehalt als dem Strohdünger innerwohnt, wird den Landwirten, insbesondere auch den Schweinezüchtern, die Verwendung von Torfstreu empfohlen.

Stadtrat Eibenstock, den 11. August 1916.

Angriff vom 1. August der schweren war, den London bisher durchgemacht hat. In nachfolgendem sind einige einwandfreie Nachrichten über die Luftschiffangriffe in den Nächten vom 28./29. Juli, 31. Juli/1. August und 2./3. August zusammengestellt: In Lincoln wurden zwei Fabriken schwer beschädigt. Eine im Bau befindliche Halle, in welcher ein Remontedepot untergebracht war, wurde völlig zerstört. Der größte Teil der Pferde kam in den Flammen um. Die Bahnlinie nach Chesterfield ist an mehreren Stellen unterbrochen worden. Bei Reepham (20 Kilometer südlich Cromer) wurden Eisenbahnbauwerke und Anlagen schwer beschädigt. An der Humbermündung wurde ein Beobachturm zerstört. Verschiedene Brände wurden beobachtet. Ein kleiner Kreuzer mit drei Schornsteinen und einem Mast wurde von einer Bombe getroffen und schwer beschädigt. Unterhalb Grimsby sind zwei Schuppen, welche Munition enthielten, völlig zerstört worden. Zwischen Grimsby und Cleethorpes wurden Hafenanlagen und Gebäude und vor allem in der Nähe von Cleethorpes ankernde Fahrzeuge sehr schwer beschädigt. In Immingham und Grimsby und bei Spurn Head wurde schwerer Schaden angerichtet. Die in Hull angerichteten Beschädigungen gehen in die Millionen. Mehrere Waffen- und Munitionsfabriken, sowie sonstige Anlagen von militärischer Bedeutung wurden zerstört, besonders bei South Bridge Road, King Street, Mason Street und Prince's Dock. Eine Eisenbahnstation und die New Joint-Dockanlagen wurden schwer beschädigt. Unter der Bevölkerung brach eine Panik aus, als erkannt wurde, daß die Abwehrbatterien gegen die Luftschiffe vollkommen ohnmächtig waren. Der Hafen von Immingham ist wegen der bedeutenden Schäden, die in den Docks und Kohlenlagern angerichtet sind, gesperrt worden. Die Bahnlinie in der Great Central Railway zwischen Normwich und Hartlepool wurde an verschiedenen Stellen durch Bomben getroffen und beschädigt. Nordwestlich von Normwich wurden auf der Bahnlinie Normwich—North Walsham und in einer Eisenbahnhalle beträchtliche Verstörungen angerichtet. In der Nähe von Walton (30 Kilometer westlich von Norwich) wurde eine Reihe von Schuppen durch Bomben zerstört. Südlich Cambridge wurde eine große Fabrikalange in Brand gesetzt. Eine Scheinwerferbatterie bei Great Yarmouth wurde zerstört, desgleichen eine Abwehrbatterie vernichtet. In Hartlepool brannte eine im Bau befindliche Luftschiffhalle nieder. In Dover wurden die Wellington-Docks gerissen und Brandbomben auf eine Luftschiffhalle im Nordosten Dovers geworfen. Eine halbe Stunde lang wurde dort ein Brand beobachtet. Woolwich und Umgebung sind schwer beschädigt, verschiedene Munitionsfabriken wurden getroffen. In einer östlichen Vorstadt Londons wurde eine zur Hülsensfabrikation benützte Spinnerei vollständig vernichtet; über 1000 Männer und Frauen sind hierdurch beschäftigungslos geworden. Mehrere große Themenbrücken, darunter die Lautbrücke der Tower Bridge, wurden beschädigt. In den Docks sind mehrere Magazine und Anlegebrücken vollständig zerstört. Dort ankommende Schiffe wurden zum Teil schwer beschädigt. In einem der Docks sind zahlreiche Schiffe, darunter ein großer englischer Frachtdampfer, die Lebensmittel für die Truppen nach Frankreich bringen sollten, verbrannt. Durch Ballonabwehrgeschütze sind viele Personen teilweise

schwerverletzt.

pedobden.

Motor.

Deput.

nition.

der E.

meint.

bei S.

große von A.

Meld.

Sollte

und b.

Schau

fannat

Wasse

gemäß

mittag

ther

Die E.

geblie

den

Toten

Albu,

Nr. 31

gerichts

Schö

wunder

det, lin

beide in

Ried

Kerth

det; au

schwer

Kurt

Nr. 32

Günz

vision,

tes mi

worden.

m a

s f

sollte, if

bis D

Die Au

Beute

—

gen von

schwer verletzt worden. Auf der Themse ist ein Torpedoboot durch Bomben getroffen und versenkt worden. Bomben fielen ferner an der Themse zwischen London und Greenwich, bei Billwall Docks und Deptford. In Deptford bei London sind zwei Munitionsfabriken vernichtet worden. Die Umgebung der Fabriken stand noch am nächsten Tage in Flammen.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

Der Reichskanzler ist mit dem Staatssekretär von Jagow nach Wien abgereist, um den Besuch des Ministers Baron Burian in Berlin zu erwarten und die Besprechungen über die Ordnung der Angelegenheiten der von den Verbündeten gemeinsam besetzten Gebiete fortzuführen.

Rumänien.

Schwere Explosionskatastrophe bei Bukarest. Mittwoch mittag ereignete sich eine große Explosion in der Pulver- und Waffenfabrik von Dubest bei Bukarest. Nach noch unvollständigen Meldungen sind eine Anzahl von Offizieren und Soldaten tot und viele verwundet. Der König und der Kriegsminister begaben sich sogleich auf den Schauplatz des Unglücks, dessen Ursache noch unbekannt ist. — Über die Explosion in der Pulver- und Waffenfabrik von Dubest wird weiter gemeldet: Die Explosion erfolgte um 10 Uhr vormittags. Es explodierten nacheinander zwei Alkoholbehälter. Ein Alkoholbehälter brannte aus. Die Hauptmagazine, welche große Mengen Aether und Alkohol enthalten, sind unbeschädigt geblieben. Vermischt sind 10000 Kilogramm Aether und 6000 Kilogramm Alkohol. Der Betrieb des Werkes wird aufrechterhalten. 62 Personen sind getötet worden, 108 Personen wurden verletzt, von denen die meisten Brandwunden erlitten. Unter den Toten befinden sich der Vorsteher des Werkes, Oberst Abu, und der Betriebsleiter, Hauptmann Savopol.

Örtliche und fachliche Nachrichten.

Göbenstock, 11. August. Die Verlustliste Nr. 315 der Reg. Sächs. Armee enthält aus unserm Amtsgerichtsbezirk folgende Namen: Aus Göbenstock: Emil Schönfelder im Inf.-Inf.-Rgt. Nr. 244, leicht verwundet, bei der Truppe, frisch Romisch, leicht verwundet, linke Hand, Walter Erbacher, leicht verwundet, beide im Inf.-Rgt. Nr. 329; aus Gundelshäusern: Paul Niedel im Inf.-Inf.-Rgt. Nr. 244, leicht verwundet, Arthur Niedel im Inf.-Rgt. Nr. 329, leicht verwundet; aus Oberstübingen: Walther Händel, schwer verwundet und aus Schönhedehammer: Kurt Müller, leicht verwundet, beide im Inf.-Rgt. Nr. 329.

Göbenstock, 11. August. Der Gefreite Fritz Günzel, Meldereiter bei der 3. Garde-Infanterie-Division, ist wegen Ausführung eines gefährlichen Melderites mit dem Eisernen Kreuz 2. Kl. ausgezeichnet worden.

Sosa, 10. August. Die zu Gunsten des Heimatdankes am Sonntag im "Ring" stattgefundenen Aufführung der Dorfbilder von Schuldtrektor Uhlrich: "Ein Sommerabend im Heimtadore", hatte sich eines sehr guten Besuches zu erfreuen. Die Darbietungen fanden allgemeinen Beifall. Die Aufführung soll nächsten Sonntag (13. August) wiederholt werden.

Dresden, 9. August. Die Deutsche Kriegsausstellung, die Mitte August geschlossen werden sollte, ist mit Rücksicht auf den überaus starken Besuch bis Mitte September verlängert worden.

Die Ausstellung ist in den letzten Wochen durch neue Deutstilte wesentlich ergänzt worden.

Meerane, 10. August. Die seit einigen Tagen von hier spurlos verschwundene Anna verm. Schramm, auf deren Auflösung eine Belohnung von 100 Mark ausgesetzt war, wurde als Leiche bei Wollensburg aus der Mulde gezogen.

Brixen, 10. August. Ein hier zu Besuch weilendes Kind wurde bei einem Waldspaziergang von einem Insekt in die Hand gestochen. Es trat Entzündung und Blutergiftung mit tödlichem Ausgang ein. — Kirchberg i. Sa., 10. August. Eine Einbrecherbande, die bei nächtlichen Beutezügen in der letzten Zeit in zahlreichen Fällen Einbrüche verübt und insbesondere auch Flügel und Fenster zerstört. Der vielsach vorbestrafte Maurer Kahlig und der Maurer Krebschmar wurden festgenommen. Ein Dritter, ein gewisser Döhler, entzog sich der Verhaftung dadurch, daß er die Wohnungstür schnell verriegelte und sich an einer Wäscheleine auf den Hof hinunterließ. Weitere Festnahmen sollen bevorstehen.

Lichtenstein-Caldenberg, 10. August. Wie der "Lichtensteiner Anzeiger" meldet, wurde heute vormittag im Steinkohlenbergwerk "Kaisergebäude" zu Gersdorf durch die Gendarmerie der etwa 40 Jahre alte Bergarbeiter Gustav Jenschke, zuletzt in Oelsnitz im Erzgebirge wohnhaft gewesen, festgenommen. Er ist dringend verdächtig, den Raubmord an der Bädermeisterwitwe Kühn in Höhndorf ausgeführt zu haben. Jenschke ist erst heute früh auf dem genannten Bergwerk in Arbeit getreten.

Johanngeorgenstadt, 9. August. Wegen Grenzverletzung wurde am Sonntag in Johanngeorgenstadt der wohnungslose 37 Jahre alte Photograph G. sche aus Sorau von der militärischen Grenzwache festgenommen, als er die Grenze in einem Walde verbotswidrig überschritten hatte. G. scheint eine verdächtige Person zu sein, da er französische und schwed-

ische Bescheinigungen bei sich führte und früher längere Zeit in Frankreich und der Schweiz aufenthalten gewesen sein soll. In der letzten Zeit hat er sich als Landstreicher umhergetrieben und oft in leerstehenden Gebäuden genächtigt. Er wurde ans Amtsgericht Johanngeorgenstadt abgeführt.

Der jetzt stark verminderter Viehauftrieb und die damit verbundene Fleischknappheit erklärt der Centralviehhandelsverband wie folgt: Mit Beginn der Getreideernte hat auch im Frieden regelmäßig von allen deutschen Viehmarkten die Zufuhr von Schlachtvieh nachgelassen. Alle auf dem Lande verfügbaren Arbeitskräfte sowie Fuhrwerke stehen in der arbeitsreichen Erntezeit ausschließlich im Dienste der großen und ernsten Aufgabe, die Ernte so schnell als möglich zu bergen. Es war vorauszusehen, daß auch in diesem Sommer, in dem noch dazu bei unsicherem Wetter eine reichere Ernte zu erwarten ist, nicht viel Zeit für die Ablieferung des Schlachtviehs nach den oft recht weit entfernten Bahnhofstationen übrig bleibt. Die Kommunalverbände sowie die städtischen Verbraucher werden deshalb vom Centralviehhandelsverband ersucht, eine gewisse vorübergehende Knappheit mit dem Leidmangel auf dem Lande zu erklären. Unsere Gegner haben den Zeitpunkt ihrer gemeinsamen Offensive absichtlich in die Zeit der deutschen Ernte verlegt, um unsere Wirtschaftskräfte unerträglich zu machen. Dass ihnen das nicht gelungen ist, zeigt sich von Tag zu Tag; die Bevölkerung in Deutschland wird gern die kurze Zeit noch durchhalten, bis die Versorgung mit allen Nahrungsmitteln wieder eine völlig geregelte geworden ist.

2. Pleitung der 3. Klasse 169. A. S. Landeslotterie, gezogen am 10. August 1916. (Rückblick.)

50 600 M. auf Nr. 20164. 20 000 M. auf Nr. 80778. 10 000 M. auf Nr. 40001. 5 000 M. auf Nr. 61444 27812. 3 000 M. auf Nr. 58126 62555 81907 102282 104257. 2000 M. auf Nr. 117500 42873 80228 17518 54881 66576.

1 000 M. auf Nr. 43193 52918 2870 17808 31191 68391 25284 42187 77404 88914 96908 2316 75488.

Weltkriegs-Grinnerungen.

12. August 1915. (Luftangriffe auf die englische Küste. — Vorförderung im Osten. — Italienische Angriffe.) In der Nacht vom 12. zum 13. August machten deutsche Marinelaufschiffe wiederum einen Angriff auf die englische Ostküste, insbesondere auch Harnisch, es wurde schwerer Schaden angerichtet und der Schaden war für England ein großer und nachhaltiger. — Im Osten ging es zwischen Narva und Bug weiter vorwärts trotz der Heranführung neuer Kräfte des Gegners; die Armee Prinz Leopold von Bayern ging in Gemaltsmärschen voran, nahm Sindlau und erreichte den Libina-Abschnitt, ebenso blieb die Armeen Madonnen in beständiger Verfolgung der Russen. — Die Türken entsetzten die Stadt Wan, die sie vor der russischen Übermacht hatten nach 20 tägigen Kämpfen räumen müssen, während an der Dardanellenfront ein neuer feindlicher Angriff bei Afrosa zurück gewiesen wurde. — Die Italiener verloren durch Versenkung im Adriatischen Meer das Unterseeboot 3, aber auch die Österreicher bauten in gleicher Weise das Unterseeboot 12 mit seinem heldenhaften Kommandeur Verch ein. Die Italiener erreichten endlich mit Brandgranaten das Dorf Segten, das, von der Bevölkerung bereits geräumt, in Flammen aufging. — Das an den Bierverband übergebene Antwortschreiben Griechenlands betonte, daß Regierung und Volk in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Integrität griechischen Bodens einig seien; damit trat Griechenlands Wille zur Neutralität klar hervor und mit der Ablehnung von Abtretenungen an Bulgarien auch des letzteren Beitritts-Ablehnung zum Bierverbande.

Mütterliche Spekulation.

Von Redaktion.

8. Fortsetzung.

Ihre Freundin und Wohltäterin, Frau von Senden, hatte auf Frau Storms herzlichen Dankesbrief ziemlich energisch auf die Pflicht hingewiesen, nun auch das Eisen zu schmieden, und die günstige Gelegenheit, ihrer Tochter eine gute Partie zu verschaffen, nicht ungenutzt vorübergehen zu lassen, da es aller Wahrscheinlichkeit die einzige sei, die sich ihr bieten würde. Frau von Senden hatte gewiß recht mit ihrer Mahnung, ja, es dünkte Frau Storm sogar, als wäre es ihrer großmütigen Freundin gegenüber Pflicht, günstigen Erfolg in der angegebenen Richtung zu erzielen, und unabdingbar, wenn es nicht geschehe — das Schlimme an der Sache war nur, daß sie gar nichts vom Spekulieren verstand. Lange schon in den Kreisen der Welt freud, war sie ihr gegenüber schüchtern, ja, fast linkisch geworden, und Beate das Kind, war erst recht ungeübt in der Welt Brauch. Sie hatte es deutlich geschenkt, im Vergleich mit den beiden Lögelchen Töchtern, die verstanden, sich gestoßen zu machen, sich von ihrer besten Seite zu zeigen — während Beate in ihrer naiven Unbefangenheit sich gab, wie sie war, ohne jedwede Berechnung oder Kostetterie. Ja, davon sollte die auch ihr junges Blut haben, oder hätte sie wünschen sollen, daß es anders wäre, oder gar ihr Wünsche geben, ihr die Absichten ihrer gütigen Beschützerin verraten? Nein, nein, zunächst konnte Frau Storm das gewiß nicht, es mußte eben erst abgewartet werden, ob sich wirklich ein Verehrer blicken ließ. Aufs neue tauchten die vergangenen Seiten vor Frau Storm auf. Ja, wenn es ihrem Töchterchen geschah, wie ihr dazumal. Wenn so ein netter, junger Vorstadtmäzen, wie Herr von Miller einer gewesen, sich ihrer Beate näherte, sie würde wohl den Mut, ihrer Tochter zu sagen, daß sie das Glück, einem braven Mann weit zu sein, sich nicht zu verschaffen, sondern festzuhalten suchen müßte, nicht nur für ihr eigenes Vorles, sondern auch für das

ihrer Geschwister; nur daß die Zeiten andere geworden, daß auch reiche oder doch wohlhabende Männer lieber nicht an arme Mädchen dachten und ebenso wie die vermögenden nach Goldhaaren angesehen. Darum hatte Frau von Senden sicher auch darin recht, daß sie für ihre Tochter überhaupt nicht die jungen Männer als Freier ins Auge sah. „Die Tochter, um ein armes Mädchen zu retten,“ so hatte jene geschrieben, „gestattet sich höchstens ein Witwer, der vor allem eine Mutter für seine Kinder sucht, oder ein älterer Herr, der das Jungfräulein über hat, und auch die Fähigkeit besitzt, sich Hals über Kopf zu verlieben. Dies sind entschieden die besten Heiratskandidaten, schon weil solche alte, eitle Cimpel, denn natürlich sind sie oft, am leichtesten einzufangen sind.“

Vielleicht war dem so, nur daß es Frau Storm sehr, sehr schrecklich dachte. Wie konnt sie doch ihr liebes, unschuldiges Kind an solchen alten Gedanken verlaufen, oder ihr raten, ihn in sich zu fesseln?

So war es eben kein Wunder, daß Frau Storm mit bangem, fast verzagtgem Ausdruck die erste Zusammenkunft im Kurhause besuchte. Diesmal fühlte sie sich nicht in ihre Jugendzeit zurückversetzt, diesmal waren alle ihre Mutterjagden wash, durch neue, schwere vermehrt.

Sie hätte doch lieber Frau von Sendens Anwerben nicht annehmen sollen!

Inzwischen hatte sich Beate gar nichts ansehen lassen. Mit kindlicher Freude hatte sie ihren „Staat“ angelegt, das alte Ballkleid der Frau Baronin von Senden war in der Tat eine nette, schicke und duftige Toilette geworden, das richtige Freengewand, wie Beate es genannt, und so hatte unsere junge Dame bei ihrem ersten Eintritt in die Welt durchaus das Empfinden, nicht wie ein Aschenbrödel darin zu erscheinen, und hatte sie auch anfangs eine Art Ballkleider, es hieß nicht vor. Sobald sie sich mit dem Mütterchen neben Frau von Lögel posiert had, fühlte das neue ungewohnte Schauspiel der vielen gepuderten Menschen und des glänzenden Saales den Neuling dergestalt, daß er sich selber darüber vergaß. Es gab so viel zu sehen, daß sich Beate zehn Augen gewünscht hätte.

Nach einem Weilchen kam ihr allerdings die Lust, auch mitzutun. Für ihr Leben gern hätte sie einen Tänzer gehabt, um einmal nach den Klängen der Musik durch den Saal zu schweben, aber gewiß durfte sie bei den wenigen Herren und ihrem Fremde nicht unbescheiden darauf reden. Frau von Lögel hatte ihnen sofort erklärt, daß sie sich leider außerstande sah, ihren Herren vorzustellen, und das war ganz gewiß wahr, sah doch Beate, mit welch besorgten, angstlichen Blicken sie bei jedem neuen Tanz auf ihre Töchter blickte, ob sie auch einen Tänzer befähigen, und wie sich ihr Gesicht verdunkelte. Und sie waren schon drei Wochen hier und kannten alle Welt. Auch war es ja wirklich des Vergnügens genug, all die Herrlichkeit mit anzusehen und doch in gewissem Sinne mit dazu zu gehörn.

Nach einem Stündchen oder zwei fühlte sich Beate allerdings etwas müde werden. Das machte die Höhe und der Staub, und als jetzt das Mütterchen ihr zustürzte: „Ist's dir recht, daß wir gehen?“, da hatte Beate trotz allen Genusses an dem ihr so neuen Schauspiel keine Einwendung zu machen, noch dazu die liebste Mutter ganz bleich und abgespannt aussah. Sie hatten eben schon vorher so viel noch mit ihrem Anzug zu schaffen gehabt, daß sie kaum sich ein Stündchen am Strand gegönnt hatten, da konnte sie wohl müde sein, fühlte sie junges Ding es doch schwer in den Augen.

So verließen denn Mutter und Tochter die Gesellschaft. Es merkte wohl keiner ihren Fortgang und keiner vermisste sie.

Während Frau Storm mit allerlei Gedanken ins Freie trat, hatte Beate sich sofort gesangen nehmen lassen von der herrlichen Sommernacht, hoch und glänzend stand der Mond am Himmel und gab sein Licht über das weite Meer.

Ja, es war schön gewesen in dem hell erleuchteten Saal unter den vielen gepuderten Menschen, aber tausendmal schöner war es hier draußen, in Gottes wunderbarer Natur. Schmeichelnd hatten die Töne der Götzen und Klarinetten an ihr Ohr geschlungen, aber was waren sie doch gegen das geheimnisvolle Rauschen der nimmer müden Meereswellen?

„Mütterchen, laß uns noch ein wenig am Strand entlang gehen, es ist so herrlich hier,“ so bat Beate denn auch, und Frau Storm willfahrt gern ihrer Bitte.

Schweigend gingen sie einige Minuten neben einander her, dann hob Beate an:

„Weißt du, Mütterchen, daß es mir deucht, als höre ich Orgelslang, ein süßes Psalmenspiel, dem Hörlustigen gesungen? Und dazu taucht das Bild des lieben alten Organisten von St. Peter in mir auf, ja, als ob sein Spiel Verwandtschaft mit dem der Wellen hätte. Wie oft habe ich in unserer lieben alten Kirche gesessen und ihm zugehört, wenn er Samstag nachmittag ganz allein allerlei Wunderliches übte, und nicht recht begreifen konnte ich's, wenn Josef meinte, „es war schon herrlich um das Orgelspiel, aber das Meer sei noch ein weit erhabenes Instrument, und wer ihm einmal gelutscht, der könnte sein Blod nimmer vergeissen, den zöge es zu ihm zurück, und daher stamme auch die Sage von den Sirenen und den Meerjäuleins, die den Schiffen gefangen hielten!“

„Ja, meinte er so?“ sagte Frau Storm zerstreut, „aber besser hätte er doch getan, er wäre nicht zur

Sonderblatt

zum „Amts- und Anzeigebatt“ für Eibenstock usw.

Sonnabend, den 12. August 1916, nachmittags 5½ Uhr.

Weitere starke feindliche Angriffe gescheitert.

(Amtlich.) Großes Hauptquartier,
12. August.

Westlicher Kriegsschauplatz.
Zwischen Thiepval und dem Boureawald sowie bei Guillemont griffen starke englische Kräfte an. Nördlich von Villers und bei Pozières wurden sie im Nahkampf und durch Gegenschüsse zurückgeworfen, nördlich von Bazentin-le-Petit und bei Guillemont weiteten die Angriffe im Feuer der Artillerie, Infanterie und Maschinengewehre. Zwischen Maurepas und der Somme brach ein heftiger Angriff der Franzosen zusammen; sie drangen nordöstlich der Somme in ein kleines Waldstückchen ein. — Südlich der Somme mißglückte ein feindlicher Teilvorstoß bei Barlin. — Rechts der Maas sind in der Nacht zum 11. August Handgranatenangriffe nordwestlich des Werkes Thiaumont, gestern starke Infanterie-Angriffe gegen das Werk selbst unter schweren Verlusten für die Franzosen abgeschlagen. — Südlich von Leintrein glückte eine deutsche Patrouillen-Unternehmung; es wurden Gefangene gemacht.

Ostlicher Kriegsschauplatz.
Front des Generalfeldmarschalls von Hindenburg. Bei Dobczycy am Styrmen, westlich des Nobelssees und südlich von Zarecze griffen russische Abteilungen ver-

gleichbar an. Im Stoßbogen östlich von Nowel wurden bei einem kurzen Vorstoß 170 Russen gefangen genommen und mehrere Maschinengewehre erbeutet. — Starke feindliche Angriffe wurden beiderseits von Trosianiec (westlich von Zalocze) abgewiesen. — Unsere Fliegergeschwader fanden in den letzten Tagen an der Bahn Nowel-Tarny und nördlich derselben in umfangreichen Truppenlagern wiederum lohnende Ziele, die sie aussichtsreich mit Bomben belegten. — Ein russisches Flugzeug wurde nördlich von Sokul im Luftkampf abgeschossen.

Front des Feldmarschall-Lants des Erzherzog Karl. Südlich von Zalocze wurde abends noch lebhaft gekämpft; im übrigen ist es nördlich der Karpaten zu Infanteriekämpfen nicht gekommen. Die eingeleiteten Bewegungen vollziehen sich plannmäßig. — In den Karpathen nahmen wir im fortwährenden Angriff südlich von Zabie 700 Mann gefangen und erbeuteten drei Maschinengewehre. Beiderseits der Höhe Capul sind deutsche Truppen ins Gefecht getreten.

Balkankriegsschauplatz.
Die gestern wiederholten schwächeren Scheinangriffe des Gegners südlich des Doiran-Sees erstarben schon in unserem Artilleriefeuer.

Oberste Heeresleitung. (W. T. B.)

Druck und Verlag von Emil Hannebohm in Eibenstock.

jün

Weichse
in einh
übersand
gabe der

Au
rente 19

We
und Wei
m Ro
misch, in
Bürgerme
getrennt
terwegs i

Die

Wit
Bordde f

We
tige ober
ober mit
Die
zu führen
einzufende
Um

Der Bo

Die

ist vom
den Gau
Bla

Zuf
ommittio
a)

b)

c)

hiermit an
im Gaste
Die
Rörper un
Ein

Die
besten Be
legten Ta
zuweisen,